Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/820

Der Wehrbeauftragte
des Deutschen Bundestages
I - 02 - 11 - 01

Bad Godesberg, den 7. Juli 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gesetzlichem Auftrag folgend lege ich den

Jahresbericht 1965

vor.

Matthias Hoogen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

I.

Schutz der Grundrechte der Soldaten

In meinem letzten Jahresbericht hatte ich zum Ausdruck gebracht, daß die meisten Unzuträglichkeiten ihren Grund einfach darin haben, daß die überragende Bedeutung der Grundrechte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Wertordnung nicht bekannt sind. Diese Auffassung habe ich seither bestätigt gefunden. Deshalb habe ich jede Gelegenheit gesucht, um in Referaten mit anschließenden Diskussionen vor und mit Soldaten, in Einzelgesprächen und im Schriftverkehr diese weit verbreitete Unkenntnis zu beseitigen. Es geht in erster Linie um die Grundrechte der Menschenwürde, der persönlichen Freiheit, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der freien Meinungsäußerung und des Grundrechts der Informationsfreiheit. Zu den zuletzt genannten Grundrechten möchte ich zwei beispielhafte Fälle anführen:

> Ende August 1965 führte ein Oberleutnant, begleitet vom Hauptfeldwebel, nach dem Reviereinigen einen Stubendurchgang mit Schrankkontrolle durch. Hierbei entdeckte er an der Innenseite einer Schranktüre ein Plakat mit der Aufschrift: „Gegen Atomwaffen in Ost und West". Über diesen Worten war das Emblem der Kampagne für Frieden und Abrüstung aufgedruckt. Der Schrank gehörte einem einundzwanzigjährigen, also wahlberechtigten Gefreiten. Da der Offizier das Plakat für unzulässige Wahlpropaganda im schwebenden Bundestagswahlkampf hielt, befahl er dessen Entfernung. Befehlsgemäß nahm der Gefreite das Plakat ab.

Von der Möglichkeit, sich beim nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu beschweren, machte der Soldat keinen Gebrauch. Zwei Monate später, Ende Oktober, wandte er sich unter Schilderung vorstehenden Sachverhaltes und weiter zurückliegender Vorkommnisse in seiner Grundausbildungszeit an den Wehrbeauftragten. Da dieser Fall durch die Presse bekannt und infolgedessen auch am 5. Mai 1966 in der Fragestunde des Bundestages erörtert wurde, halte ich mich für verpflichtet, über das Ergebnis der von mir veranlaßten Überprüfung hier zu berichten, soweit sie abgeschlossen ist.

Im Streit um die Frage der atomaren Bewaffnung hat der Gefreite wie jeder Staatsbürger das Recht, frei seine Meinung zu äußern. Kein Vorgesetzter darf einen Untergebenen für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen. Deshalb hat der Regimentskommandeur dem Gefreiten im Zuge der durch mich veranlaßten Überprüfung mit vollem Recht erklärt, er könne in Fragen der Atombewaffnung eine andere Meinung haben als etwa der Bundesminister der Verteidigung. Diese Meinung darf er auch äußern. In der Anbringung des Plakates an der Innenseite der Schranktüre erblicke ich eine solche Äußerung. Mehr als eine zulässige Äußerung ist das nicht. Von einem allerdings nicht gestatteten tätigen Werben mit dem Ziele der Einwirkung auf seine Kameraden, um sie für seine Meinung zu gewinnen, kann hier keine Rede sein. Der Schrank ist die meiste Zeit verschlossen. Er muß es sogar sein, wenn der Soldat die Stube verläßt. Deshalb kam das Plakat den Stubenkameraden immer nur vorübergehend für kurze Zeit zu Gesicht, wenn sie überhaupt davon Kenntnis nahmen. Unter diesen Umständen kann von einer Werbewirkung nicht gesprochen werden. Jedenfalls wäre sie gegenüber der politischen Werbung außerhalb der Kaserne in Wahlkampfzeiten verschwindend gering gewesen. Bezeichnenderweise hat sich keiner der Stubenkameraden durch das Verhalten des Gefreiten in der soldatischen Gemeinschaft gestört gefühlt. In einer einige Monate vorher abgegebenen Beurteilung wird der Gefreite von seinem Disziplinarvorgesetzten mit Zustimmung des Gruppenkommandeurs als korrekter, höflicher und im Kameradenkreis anerkannter Soldat beurteilt. Seine Kenntnisse und Leistungen waren für seine Vorgesetzten Veranlassung, ihn mit seiner Zustimmung zu einem Unteroffizier-Anwärter-Lehrgang abzuordnen. Der bei der Schrankkontrolle anwesende Hauptfeldwebel hatte ihn bei der Vorbereitung für den Lehrgang näher kennengelernt und seither nach seiner eigenen Darstellung zu ihm ein „recht gutes" Verhältnis. Demgegenüber fällt eine geringfügige disziplinare Bestrafung nicht ins Gewicht. Mit Recht hat deshalb der Regimentskommandeur sofort nach Abschluß der Überprüfung dem Gefreiten die Wiederanbringung des Plakates gestattet und damit in Anwesenheit des Hauptmanns und des Hauptfeldwebels den früheren Befehl rückgängig gemacht.

Die dem Regimentskommandeur nach seiner mir gegebenen Darstellung nachträglich durch das Pressereferat des Bundesministers der Verteidigung mitgeteilte Entscheidung der Abteilung VR — Verwaltung und Recht —, das Plakat sei als unstatthafte Propaganda zu Recht entfernt worden, halte ich für unrichtig, weil gesetzwidrig. Sie steht auch nicht im Einklang mit den Darlegungen des Bundesministers der Verteidigung in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 11. Dezember 1964 zur Frage der inneren Führung. Zutreffend sagte der Minister u. a.: „Innere Führung ist zweitens die Art und Weise, in der die soldatische Ordnung der Bundeswehr auf der Grundlage der Dienstpflichten im Einklang mit den Prinzipien des freiheitlichen Rechtsstaates täglich verwirklicht wird". Zu diesen Prinzipien, mit denen die soldatische Ordnung im Einklang zu stehen hat, gehört das Grundrecht der freien Meinungsäußerung. Es ist der unmittelbarste Ausdruck der Persönlichkeit und — wie es das Bundesverfas-

sungsgericht ausdrückt — für die freiheitliche demokratische Staatsordnug schlechthin konstituierend, weil sie erst die ständige geistige Auseinandersetzung ermöglicht. Von einer Beeinträchtigung der Freiheitsrechte der Kameraden oder von einer Störung der militärischen Zucht und Ordnung konnte im vorliegenden Falle keine Rede sein.

Über das Abschlußergebnis meiner Überprüfung werde ich dem Verteidigungsausschuß berichten.

Zu den durch die Verfassung geschützten Grundrechten gehört auch das Recht jedes Soldaten, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, das Recht der sogenannten Informationsfreiheit. Es findet seine Schranken nur in den allgemeinen Gesetzen sowie in den Bestimmungen zum Schutze der Jugend und der Ehre. Eine darüber hinausgehende Einschränkung durch Wehrdienstgesetze oder durch Einzelmaßnahmen militärischer Vorgesetzter wäre verfassungswidrig. Deshalb durfte ein Einheitsführer Unteroffizieren den Bezug einer Zeitung, deren politische Richtung ihm selbst nicht paßt oder die von weiten Teilen der Bevölkerung abgelehnt wird, nicht verbieten. Sein Recht, im Gespräch mit den Unteroffizieren seine Meinung zu den in der Zeitung behandelten politischen Fragen zu äußern, hat er jederzeit. Nur darf er hierbei nicht als Vorgesetzter, d. h. befehlend, auftreten.

Durch Eingaben und zahlreiche Gespräche mit Soldaten und Militärgeistlichen habe ich Kenntnis davon erhalten, daß der Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen durch Ansetzung von Dienst verhindert wird, der durchaus vermeidbar wäre. Die Überprüfung ergibt dann nicht selten, daß die Vorgesetzten im Ergebnis der Meinung sind, die Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes sei eine dem Soldaten gewährte Vergünstigung, die man manipulieren könne. So vertrat ein Batteriechef in seiner Stellungnahme auf eine Eingabe an mich den Standpunkt, er betrachte den Wunsch des Soldaten, am Christi Himmelfahrtstage den Gottesdienst zu besuchen, als Störmanöver. Denn in seinem Spind hänge der Soldat provozierende Plakate auf und trage an seinem Zivilanzug das Abzeichen der Atomwaffengegner. Hier und auch sonst wird folgendes übersehen:

Das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung gehört zu den elementaren Verfassungsgrundsätzen und steht deshalb in der Wertskala der Grundrechte an hervoragender Stelle. Darüber hinaus schützt eine besondere Vorschrift des Grundgesetzes den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der seelischen Erhebung. Den Soldaten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, sich am kirchlichen Leben zu beteiligen. Diese Vorschrift des mit Gesetzesrang ausgestatteten Vertrages zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge kann nur im Zusammenhang mit den vorerwähnten Grundrechten der Soldaten richtig gesehen und verstanden werden, denn diese konnte und wollte er nicht einschränken. Deshalb war es völlig abwegig, wenn der Batteriechef meinte, der Wunsch des Soldaten, am Christi Himmelfahrtstage den Gottesdienst zu besuchen, sei ein Störmanöver. Das Recht der ungestörten Reilgionsausübung gehört zu den Prinzipien des freiheitlichen Rechtsstaates, von denen der Bundesminister der Verteidigung im Bundestag sprach, als er die Grundsätze der inneren Führung erläuterte. Mit billigen Redensarten kann man diese Grundsätze nicht beiseiteschieben. Es sollte zur Kenntnis genommen werden, daß Verfassungsgrundsätze einen höheren Rang als Bundesgesetze oder gar Verwaltungsvorschriften haben.

Es wiederholen sich auch immer wieder Fälle, in denen Soldaten durch Diensteinteilung die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird. Zwei Soldaten wurde am Beginn einer Woche für den kommenden Wahlsonntag Urlaub versprochen. Deshalb sahen sie von der Briefwahl ab. Zwei Tage vor dem Wahltag wurden sie kurzfristig zum Bereitschaftsdienst eingeteilt. Ihre Bitte, sich zwei Stunden zum Wählen entfernen zu dürfen, wurde abgelehnt. Die Überprüfung ergab, daß bei mehr Klugheit und Umsicht den Soldaten durchaus die Gelegenheit zur Ausübung ihres Wahlrechtes hätte gegeben werden können. Auch hier vermißt man den gebotenen Respekt vor den Freiheitsrechten des Bürgers.

Zur Frage der entwürdigenden Behandlung:

> Ein Schützenverein und das Stammpersonal einer Ausbildungskompanie veranstalteten einen Schießwettbewerb. Der Kompaniechef saß im Kreise der Schützen beim Bier. Als ihm aus einer allgemeinen Alkohollaune heraus vorgehalten wurde, heutzutage gäbe es keinen „richtigen Soldaten" mehr, befahl er nacheinander einem Gefreiten, einem Fähnrich und einem Leutnant: „Volle Deckung". Die Soldaten führten den Befehl aus und warfen sich zur allgemeinen Belustigung unter die Tische.

Bei seiner Anhörung erklärte der Kompaniechef, sein Befehl sei nicht ernst gemeint gewesen, er habe den Schützenbrüdern, mit denen seine Einheit eine „fruchtbringende Patenschaft" verbinde, nur einen Spaß bereiten wollen. Er wurde von seinem Bataillonskommandeur scharf gerügt und darüber belehrt, daß er seine Befehlsgewalt nicht zu Späßen verwenden dürfe. Der Divisionskommandeur wertete das Verhalten des Kompaniechefs als „Entgleisung", die zwar nicht zu billigen sei, aber auch nicht als schwerer Mißbrauch der Befehlsgewalt beurteilt werden dürfe.

Dieser Beurteilung vermag ich mich nicht anzuschließen. Der in zeitlichen Abständen dreifach erteilte Befehl zeigt, daß der Kompaniechef in der sicheren Erwartung gehandelt hat, sein Befehl werde ernst genommen und deshalb befolgt. Damit hat er aber in Ausübung seiner Befehlsgewalt die Soldaten als bloßes Mittel gewissermaßen als Belustigungsfiguren benutzt, um seinen zivilen Gästen ein Amüsement zu bieten; er hat sie bewußt der Lächerlichkeit preisgegeben und hierdurch ihre Menschenwürde verletzt.

Im Berichtsjahr wurden mir mehr Fälle von Einweisungen von Soldaten in geschlossene Abteilun-

gen von Nervenheilanstalten bekannt, als das in früheren Jahren der Fall war, ohne daß die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Da hier das Grundrecht der persönlichen Freiheit in Verbindung mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung in Frage steht, halte ich mich für verpflichtet, hierüber zu berichten. Zwei Beispiele:

Die Eltern eines noch minderjährigen Wehrpflichtigen sprachen in meiner Dienststelle vor und baten um Unterstützung, weil ihr Sohn in ein Nervenkrankenhaus eingewiesen sei. Der Wehrpflichtige hatte sich nach einem Wochenendurlaub von seinen Eltern mit der Bemerkung verabschiedet, sie würden ihn nicht lebend wiedersehen. Er war dann nicht zu seiner Einheit zurückgekehrt, sondern hatte sich an einem auch den Eltern unbekannt gebliebenen Ort aufgehalten. Erst nach zwei Tagen war es durch Zufall gelungen, ihn zur Rückkehr in sein Elternhaus zu bewegen. Sein Vater hatte ihn daraufhin zu seiner Einheit gebracht und den Kompaniechef von dem Sachverhalt unterrichtet. Auf Veranlassung des Truppenarztes war er sodann ohne Zustimmung seiner Eltern und ohne gerichtliches Einweisungsverfahren in eine geschlossene Abteilung des Nervenkrankenhauses überwiesen worden. Nachdem die Eltern vergeblich versucht hatten, den behandelnden Arzt fernmündlich zu sprechen und über den Truppenarzt eine Entlassung aus der Anstalt zu erreichen, wandten sie sich in echter Sorge um das Wohl ihres Sohnes an meine Dienststelle.

Der Versuch, die Angelegenheit sofort fernmündlich zu klären, scheiterte trotz des Hinweises auf die rechtlichen Bedenken gegen den weiteren Verbleib des Soldaten in der geschlossenen Abteilung an der ablehnenden Haltung des Abteilungsarztes der Anstalt. Dieser erklärte, es liege allein in seiner pflichtgemäßen ärztlichen Entscheidung, ob der Wehrpflichtige weiterhin in der Anstalt bleibe oder nicht.

Als die Eltern auf entsprechendes Anraten am nächsten Tag in der Landesheilanstalt vorsprachen, erfuhren sie, daß ihr Sohn inzwischen zur Truppe entlassen und dort sofort beurlaubt worden war.

Ein noch minderjähriger Angehöriger einer Gebirgsjägereinheit war nach einer Befehlsverweigerung auf Veranlassung des Truppenarztes wegen Selbstmordgefahr in ein geschlossenes Nervenkrankenhaus gebracht und dort erst nach mehreren Tagen entlassen worden. Er selbst hatte hierzu seine Einwilligung erteilt; die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter war nicht eingeholt und ein gerichtliches Einweisungsverfahren nicht durchgeführt worden.

Bei einem fernmündlich geführten Gespräch mit dem Chefarzt des Nervenkrankenhauses war dieser für den Hinweis dankbar, daß die Einwilligung des Minderjährigen unrechtmäßig war. Der Arzt wies darauf hin, von der Truppe würden häufig Soldaten in seine Anstalt eingewiesen, ohne daß aus psychiatrischer Sicht die Voraussetzungen für eine Einweisung in eine geschlossene Anstalt vorlägen.

Diese aus einer Anzahl weiterer Fälle herausgegriffenen Beispiele zeigen, daß sowohl die medizinischen als insbesondere auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einweisung in eine geschlossene Nervenheilanstalt nicht hinreichend bekannt sind und oftmals nicht beachtet werden. Ich halte es deshalb für erforderlich, in diesem Bericht darauf hinzuweisen, daß die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung die wirksame Zustimmung des Volljährigen und bei Minderjährigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter oder die Durchführung eines richterlichen Freiheitsentziehungsverfahrens erfordert. Darüber hinaus erscheint es geboten, über die einschlägige „Fachdienstliche Anweisung" des Bundesministers der Verteidigung hinaus, alle in Frage kommenden Ärzte über die rechtlichen und medizinischen Voraussetzungen einer Einweisung in eine geschlossene Anstalt eingehend zu unterrichten.

II.

Innere Führung und Disziplinargewalt

Über Fragen und Probleme der inneren Führung wird immer diskutiert werden. „Traditionalisten" und „Reformer" wird es stets geben, wie in der Politik immer die Spannung zwischen den mehr dem Fortschritt Zuneigenden und den mehr konservativ Eingestellten vorhanden sein wird. Das ist eine natürliche Erscheinung. Entscheidend für den Wehrbeauftragten ist aber: Er steht nach Neigung und Pflicht eindeutig auf der Seite derer, die Mitte der fünfziger Jahre die innere Führung konzipiert, modern ausgestaltet und den Begriff wörtlich in das Gesetz über den Wehrbeauftragten übernommen haben, dem einzigen Gesetz übrigens, das den Begriff der inneren Führung erwähnt. Ich nehme jede Gelegenheit wahr, die Widerstrebenden darauf hinzuweisen.

Geht man von dem Leitbild des Soldaten aus, wie es mit der Aufstellung deutscher Streitkräfte auf der Grundlage der politisch, gesellschaftlich und geschichtlich vorgegebenen Situation geschaffen worden ist, so ist eines sicher: Die Grundsätze der inneren Führung fordern, daß die soldatische Ordnung sich auf der Grundlage und unter Beachtung

rechtsstaatlicher Grundsätze vollzieht. Dies bedeutet, daß auch der Soldat in der Lage sein muß, seine Rechte jederzeit und ungehindert geltend zu machen und sich gegen Eingriffe in diese Rechte wirksam zu wehren. Nur im Bewußtsein dieser seiner durch das Beschwerderecht gewährleisteten Rechtsstellung wird er die Notwendigkeiten des militärischen Dienstes und seine Aufgabe, Recht und Freiheit zu verteidigen, innerlich bejahen können. Hierin zeigt sich die bis in die Verteidigungsbereitschaft hinein wirkende Bedeutung des Beschwerderechts des Soldaten auf.

Durch zahlreiche Eingaben wird aber die Befürchtung begründet, daß diese Bedeutung des Beschwerderechts oftmals nicht erkannt und mißachtet wird. Zwei besonders gravierende Fälle mögen aufzeigen, daß diese Befürchtung gerechtfertigt ist.

> Zu Beginn einer Übung auf einem Truppenübungsplatz sollte die Einsatzbereitschaft der ABC-Schutzmaske geprüft werden. Zu diesem Zwecke setzte ein Zugführer im Beisein seines Kompaniechefs seine Leute etwa 4 bis 5 Minuten starkem Tränengas aus. Der Kradmelder, der — wie bisher immer üblich — ohne ABC-Schutzmaske angetreten war, durfte sich auf Befehl des Zugführers nicht aus dem Glied entfernen und mußte die Einwirkung des Tränengases ohne Schutzmaske erdulden. Als er es wegen starker Schmerzen in den Augen und Beschwerden beim Atmen kaum noch ertragen konnte, schickte ihn ein Stabsunteroffizier, der dies bemerkt hatte, aus dem Bereich des Tränengases.
>
> Zwei Tage später marschierte der gleiche Zug nach einem nächtlichen Orientierungsmarsch und anschließender Ausbildung auf der Nahkampfbahn bei drückender Hitze zum Biwakplatz zurück. Obwohl der Weg nur geschottert war und steil anstieg, befahl der Zugführer Gleichschritt und — weil das Lied wegen der Atemnot der Soldaten wiederholt abbrach — mehrfach Gesang. Einer der Soldaten wurde ohnmächtig und blieb fast 15 Minuten bewußtlos.

Über diese beiden Vorfälle beschwerte sich ein Soldat dieser Einheit sowohl nach den Vorschriften der Beschwerdeordnung als auch in einer an mich gerichteten Eingabe, nahm letztere aber bereits zwei Tage später wieder zurück.

Die von mir dennoch, und zwar von Amts wegen, veranlaßte Überprüfung ergab folgendes:

Die Angaben des Soldaten in seiner Beschwerde waren in allen wesentlichen Punkten zutreffend. Als dem Kompaniechef aber die Beschwerden vorgelegt worden waren, hatte er den Beschwerdeführer zu sich kommen lassen, ihm vorgehalten, seine Angaben seien in mehreren Punkten unwahr und sich sodann sinngemäß dahin gehend geäußert, das werde den Beschwerdeführer „teuer zu stehen kommen", er werde ihn disziplinar bestrafen, falls er seine Beschwerden nicht zurücknehme. Diese Äußerungen seines Kompaniechefs hatten den Beschwerdeführer zur Rücknahme seiner Beschwerden veranlaßt.

> In einer Beschwerde hatte ein Soldat sich über das Verhalten eines Vorgesetzten beschwert. Der Staffelchef wies die Beschwerde als unzulässig zurück, weil sie vor Ablauf einer Nacht eingelegt worden sei. Entsprechend der Rechtsmittelbelehrung wandte sich der Soldat innerhalb der darin angegebenen Frist mit seiner Beschwerde an den Gruppenkommandeur. Dieser wies die Beschwerde als unzulässig zurück, weil sie verspätet eingelegt worden sei. Nunmehr legte der Beschwerdeführer entsprechend der Rechtsmittelbelehrung des Gruppenkommandeurs Beschwerde beim Geschwaderkommodore ein. Dieser wies die Beschwerde unter Bezugnahme auf die zuvor ergangenen Beschwerdebescheide als unbegründet zurück.
>
> Mit einer weiteren Beschwerde hat der Soldat sich sodann über seinen Staffelchef beschwert, weil ihm ein Sonderurlaub zunächst bewilligt, dann aber gerade an dem Tag widerrufen worden war, an dem er seine erste Beschwerde vorgelegt hatte. Die Beschwerde wurde vom Gruppenkommandeur mit der Begründung zurückgewiesen, der Einsender versehe seinen Dienst nach den Angaben seines Staffelchefs „unordentlich und gewissenlos", nach seinen eigenen Angaben „widerwillig und gezwungenermaßen". Konkrete Pflichtwidrigkeiten des Beschwerdeführers wurden in dem Beschwerdebescheid nicht genannt.

Im ersteren Fall stellt das Verhalten des Kompaniechefs gegenüber dem Beschwerdeführer zweifellos eine strafbare Beschwerdeunterdrückung dar. Es wiegt um so schwerer, als in der Beschwerde Vorfälle aufgegriffen wurden, in denen seine eigene Dienstaufsichtspflicht angesprochen war. Liegt es deshalb zumindest sehr nahe, daß der Kompaniechef gerade aus diesem Grunde eine sachgerechte Überprüfung des Beschwerdevorbringens verhindern wollte, so zeigt sich hierin ein Motiv seines Handelns auf, dem gerade die Strafvorschrift gegen das Unterdrücken von Beschwerden entgegenwirken will. Hinzu kommt, daß der Kompaniechef sich mit der Drohung, er werde den Beschwerdeführer disziplinar bestrafen, eines Mittels bedient hat, das in besonders starkem Maße die Ausnutzung der ihm übertragenen Befugnisse und damit eine besonders hohe Intensität der Beeinflussung aufzeigt. Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie darauf, daß durch ein solches Verhalten entscheidend in den Kernbereich der Grundsätze der inneren Führung eingegriffen wird, kann das Fehlverhalten des Kompaniechefs sowie sein Verschulden nicht als gering bezeichnet und die inzwischen erfolgte disziplinare Ahndung nicht als ausreichend erachtet werden. Ich erwäge deshalb, diesen Fall der zuständigen Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

Im zweiten Falle kommt es auf die bei der Behandlung der Beschwerden unterlaufenen Rechtsfehler nicht entscheidend an. Ausschlaggebend ist im Hinblick auf die bereits aufgezeigte Bedeutung des Beschwerderechts für den gesamten Bereich der

inneren Führung vielmehr, daß durch eine solche formale Behandlung von Beschwerden der Sache nicht gedient wird. Vielmehr wird insbesondere das Vertrauen des Soldaten zu seinen Vorgesetzten und deren Bereitschaft, zu dem Beschwerdegrund sachlich Stellung zu nehmen, erschüttert. Auch gerade im Hinblick darauf, daß der Beschwerdeführer nach seinem eigenen Eingeständnis seiner Wehrpflicht nur widerwillig und gezwungenermaßen nachkam, war die Behandlung der Beschwerden keineswegs geeignet, den Beschwerdeführer aus seiner negativen Einstellung zum Wehrdienst zu lösen. Dies aber durch ein geeignetes Einwirken zu versuchen, wäre eine Aufgabe gewesen, deren Erfüllung zur Verwirklichung der Grundsätze der inneren Führung beigetragen hätte.

Unter dem Gesichtspunkt der Einstellung zum Beschwerderecht des Soldaten fällt auf, daß sich in zahlreichen Eingaben in irgendeiner Form die Frage einer unzulässigen Benachteiligung des Soldaten wegen einer von ihm eingelegten Beschwerde stellt, sei es, daß die Soldaten eine dahin gehende Befürchtung in ihren Eingaben zum Ausdruck bringen, sich in dieser Befürchtung erst nach ihrer Entlassung aus der Bundeswehr an mich wenden oder aber eine Benachteiligung selbst zum Gegenstand ihrer Beschwerde machen. In der überwiegenden Mehrzahl der in dieser Weise gekennzeichneten Eingaben läßt sich eine unzulässige Benachteiligung jedenfalls nicht nachweisen; in vielen Fällen kann aber auch keineswegs sicher festgestellt werden, daß eine solche nicht erfolgt ist. Im Hinblick auf den im Zusammenhang hiermit gewonnenen Gesamteindruck habe ich mich entschlossen, dann, wenn sich hierfür Anhaltspunkte ergeben, in meinem Überprüfungsersuchen rein vorsorglich darauf hinzuweisen, daß kein Soldat wegen einer an mich gerichteten Eingabe oder Beschwerde dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden darf.

Bei meiner Tätigkeit im übrigen habe ich festgestellt, daß in aller Regel die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Befehle befolgt werden, wenn man von einzelnen, teilweise in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen Verstößen absieht. Im allgemeinen werden diese Verstöße von den Vorgesetzten in angemessener Weise geahndet.

Im folgenden sei ein Fall dargestellt, der mehrfache Verstöße gegen Gesetz und Recht beinhaltet und von dem zuständigen Vorgesetzten in der gebotenen Weise erledigt worden ist.

> Ein Schütze einer Ausbildungskompanie beklagte sich bei mir darüber, daß ein Leutnant und mehrere Unterführer bei einem Stuben- und Spindappell Privatsachen, Koffer und Zeitungen der Soldaten in die Stube geworfen hätten, Betten eingerissen und Spinde von der Wand hätten abrücken lassen. Als die Rekruten in der allgemeinen Verwirrung beim Weggehen der Vorgesetzten vergessen hätten, „Achtung!" zu rufen, habe der Leutnant den Befehl „ABC-Gasalarm, volle Deckung!" erteilt. Einigen Rekruten sei befohlen worden, ihre Spinde in ein anderes Stockwerk vor das UvD-Zimmer zu tragen, um sie dort unter Aufsicht des UvD in einen appellfähigen Zustand zu bringen. Einem Soldaten sei sogar befohlen worden, zur Wiederholung einer nicht ordnungsgemäßen Meldung aus dem Fenster zu springen und von draußen die Meldung zu erstatten.

Dieses Vorbringen hat sich in vollem Umfang bestätigt. Der Leutnant wurde wegen seiner Dienstvergehen disziplinarisch mit 14 Tagen Arrest bestraft sowie zu einer anderen Einheit versetzt.

Der Bundesminister der Verteidigung hat den Erlaß über erzieherische Maßnahmen im Berichtsjahr neu gefaßt. Seit dem 1. Mai 1965 wird dieser in der Truppe angewandt. Nach meinen bisherigen Feststellungen wird er im allgemeinen sinnvoll gehandhabt. Insbesondere ist es zu begrüßen, daß das Erfordernis des inneren Zusammenhangs stärker auf die Belange der Truppe abgestellt ist. Mir ist allerdings aufgefallen, daß nicht selten die Neigung zu unzulässigen Kollektivmaßnahmen fortbesteht. So kommt es immer wieder vor, daß Kollektivmaßnahmen ergriffen werden, obwohl das Einschreiten gegen den einzelnen Soldaten möglich und auch ausreichend gewesen wäre; darüber hinaus wurden aber immer wieder Kollektivmaßnahmen getroffen, um in einer Gruppe den verborgenen Täter zu treffen. Wenn z. B. ein Einheitsführer für die gesamte Kompanie einen Nachtalarm und anschließend Stuben- und Revierreinigen ansetzt, weil zwei Soldaten nicht rechtzeitig in die Kaserne zurückgekehrt waren, so ist diese Maßnahme als Kollektivmaßnahme unzulässig.

Ebenso ist es unstatthaft, wenn ein Zugführer seinen Zug sich mit Gewehr „in Vorhalte" bergauf bewegen läßt, weil nur ein Soldat eine befohlene Übung nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat.

Die Grundsätze der inneren Führung finden indessen nicht nur ihren Niederschlag in den Vorschriften, sondern liegen oftmals in den Randgebieten des Rechts und sind in diesen Bereichen im wesentlichen eine Frage des richtigen Stils der Menschenführung. Das bedeutet, daß diese Grundsätze bis ins letzte den militärischen Alltag durchdringen sollen.

Gerade hier kommen zahlreiche Verstöße vor. So habe ich immer wieder beobachtet, daß Verfehlungen auf ungeschicktes Verhalten von Vorgesetzten zurückzuführen sind, sei es, daß diese sich im Ton vergreifen oder sich über persönliche Belange einfach hinwegsetzen, sei es, daß sie den Dienst so gestalten, daß die Soldaten ihn zu Recht als „Gammeldienst" ansehen.

In einer Eingabe hat ein Feldwebel bei mir darüber Klage geführt, sein Disziplinarvorgesetzter habe ihm aufgegeben, einen Aufsatz zu schreiben, da er nicht am lebenskundlichen Unterricht teilnehmen wollte. Hier dürfte außer Zweifel stehen, daß diese Art der Beschäftigung nicht dem Dienstgrad eines Feldwebels angemessen ist, die Autorität eines Portepéeträgers nicht genügend beachtet wird.

Ebenso abwegig ist es, wenn ein Vorgesetzter einem Gefreiten, der am lebenskundlichen Unterricht nicht teilnehmen will, befiehlt, einen Aufsatz

über das Thema: „Wie kam es zum Reformationstag?" zu schreiben. Abgesehen davon, daß hier ebenso wie im vorgenannten Fall das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit berührt wird, zeigt das Beispiel nicht nur, daß der Soldat durch das Thema überfordert ist, sondern es offenbart auch die Unerfahrenheit und Ungeschicklichkeit des Vorgesetzten in der Menschenführung.

Ebensowenig spricht es für das Verständnis eines Vorgesetzten, wenn dieser die Versetzung eines Soldaten befürwortet, obwohl dessen Frau in Kürze ein Kind erwartet und die Versetzung aus dienstlichen Gründen nicht geboten war.

Es entspricht auch nicht einer sinnvollen Diensteinteilung, wenn Disziplinarvorgesetzte für Soldaten etwa am Sonntag Waffendienst aus Ausbildungsgründen ansetzen, obgleich dies auch an einem Tag in der Woche möglich gewesen wäre.

Häufig beklagen sich bei mir Unterführer darüber, daß sie von ihren Vorgesetzten vor versammelter Mannschaft gerügt würden. In Einzelfällen ist dies auch in der Öffentlichkeit vorgekommen. Ein derartiges Verhalten beeinträchtigt nicht nur die Autorität des Unterführers und die Disziplin der Truppe, sondern läßt auch das Taktgefühl des Vorgesetzten fragwürdig erscheinen.

Verstöße gegen die innere Führung lassen sich in einer Armee nie ganz vermeiden. Ich bin aber der Auffassung, daß sie sich erheblich verringern lassen, wenn die gesamte Konzeption der inneren Führung denjenigen Vorgesetzten, die den Soldaten am nächsten sind, so einfach und so überzeugend nahegebracht wird, daß sie diese Grundsätze mit Erfolg im militärischen Alltag praktizieren können.

Zur Verwirklichung dieser Forderung hat der Bundesminister der Verteidigung dadurch beigetragen, daß er Unteroffizierschulen geschaffen hat. Ich habe die Gelegenheit wahrgenommen, verschiedene Schulen zu besuchen und mich an Ort und Stelle über die Erziehung unterrichtet. Dabei habe ich mit Genugtuung festgestellt, daß Lehrplan und Unterrichtsmethode meinen Vorstellungen einer wirklichkeitsnahen und zeitgemäßen Erziehung entsprechen. Ich begrüße es sehr, daß nunmehr auch die jungen Offiziere in einem gesonderten mehrmonatigen Lehrgang auf den Offizierschulen die Möglichkeit haben, sich z. B. mit den Grundzügen der Zeitgeschichte, Politik, Soziologie, Psychologie und Pädagogik vertraut zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer Führungsaufgaben in einer modernen Armee benötigen.

Ein junger Offizier, der über eine derartige Ausbildung verfügt, wird in Zukunft auch die Gewähr dafür bieten, daß eine sinnvolle und gesunde Einstellung zur Traditionspflege wächst. So wertvoll es ist, daß der Bundesminister der Verteidigung zur Pflege einer gesunden und lebendigen Tradition den Erlaß „Bundeswehr und Tradition" herausgegeben hat, so läßt sich doch heute noch nicht übersehen, ob der Erlaß in seiner abstrakt gehaltenen Formulierung für die Truppe eine große Hilfe ist. Ich werde daher unter diesem Gesichtspunkt seine Handhabung beobachten und dabei auch der Auswahl der Leitbilder meine erhöhte Aufmerksamkeit schenken.

Bei der Beobachtung der Ausübung der Disziplinargewalt habe ich festgestellt, daß die jüngeren Disziplinarvorgesetzten im allgemeinen zwar eine zunehmende Sicherheit in der Handhabung ihrer Disziplinarbefugnisse gewonnen haben, andererseits werden mir aber Fälle vorgetragen, aus denen ersichtlich ist, daß jüngere Einheitsführer dazu neigen, zu schnell und zu hart zu strafen, ohne vorher von der Möglichkeit einer erzieherischen Maßnahme Gebrauch zu machen. Teilweise sind sie auch nicht genügend mit den strengen Formerfordernissen der Wehrdisziplinarordnung vertraut. So sehr es zu begrüßen ist, wenn ein junger Disziplinarvorgesetzter seine Einheit mit Schwung führt, so sollten gerade die älteren Kommandeure auf Grund ihrer Erfahrung und Reife den ihnen unterstellten Offizieren beratend zur Seite stehen.

Ein geeignetes Beispiel hierfür scheint mir folgender Fall zu sein:

> Eine Kompanie führte unter Leitung des Kompanieoffiziers, eines Leutnants, Gefechtsausbildung durch. Auf Befehl des Leutnants wurde der Rückweg zur Unterkunft im Eilmarsch zuzurückgelegt. Nach 500 m verspürte ein Gefreiter heftiges Seitenstechen. Er konnte mit seinen Kameraden nicht mehr Schritt halten und blieb deshalb zurück. Ein zur Aufsicht eingeteilter Stabsunteroffizier befahl ihm, im Laufschritt aufzuschließen. Obwohl der Gefreite erklärte, er könne nicht mehr, wiederholte der Stabsunteroffizier seinen Befehl noch zweimal. Schließlich rief der Gefreite aufgebracht: „Glauben Sie, ich möchte in den letzten 70 Tagen noch umfallen?"
>
> Kurz darauf hielt der Leutnant die Kompanie an und befahl dem Gefreiten sowie weiteren Nachzüglern aufzuschließen. Daraufhin ließ er den Marsch fortsetzen und die Marschgeschwindigkeit erhöhen. Dazwischen befahl er Gefechtseinlagen, wie „Atomblitz", „ABC-Alarm" und „Tiefflieger von vorn".
>
> Später rief der Leutnant den Gefreiten zu sich, stellte ihn wegen der vorerwähnten Äußerung zur Rede und befahl ihm, nicht mehr von seiner Seite zu weichen. Der Gefreite, der über die befohlenen Einlagen empört war, ließ sich zu der Bemerkung hinreißen: „Das kommt darauf an, wie schnell Sie gehen, Herr Leutnant!" Als der Leutnant den Gefreiten hierauf einen „Schmutzfinken" nannte, erwiderte der Gefreite erregt: „Herr Leutnant, ich bin ein Schmutzfink — und was sind Sie?"
>
> Der Kompaniechef verfügte gegen den Gefreiten noch am selben Tage als erzieherische Maßnahme eine Vorverlegung des Zapfenstreiches und die Streichung des Wochenendurlaubs. Am folgenden Tage erwirkte er die Versetzung des Gefreiten in eine andere Kompanie. In Gegenwart aller Kompanieangehörigen teilte der Kom-

paniechef dem Gefreiten mit, er sei ab sofort „strafversetzt", denn so eine „Pestbeule" wie ihn könne er in seiner Einheit nicht dulden.

Einige Tage darauf wurde der Gefreite wegen seines Verhaltens beim Marsch mit 14 Tagen verschärfter Ausgangsbeschränkung bestraft.

Hiergegen legte er Beschwerde ein und übersandte mir einen Durchschlag seiner Beschwerdeschrift.

Der höhere Disziplinarvorgesetzte, den ich um Überprüfung der Angelegenheit bat, hob die Disziplinarstrafe aus formellen Gründen auf. Der Chef der Kompanie, zu der der Gefreite versetzt worden war, sah von einer erneuten Bestrafung ab. Er berücksichtigte, daß sich der Stabsunteroffizier und der Leutnant dem Gefreiten gegenüber unrichtig verhalten hatten. Infolgedessen mußte die dem Gefreiten zur Last gelegte Disziplinwidrigkeit in einem milderen Licht erscheinen.

Der frühere Kompaniechef des Gefreiten und der Leutnant wurden vom Bataillonskommandeur wegen ihrer Äußerungen sehr eindringlich zurechtgewiesen und belehrt. Dem Leutnant wurde zudem für den Fall erneuten Fehlverhaltens seine Ablösung angedroht.

Ein letztes Beispiel für die richtige Handhabung der Grundsätze über die innere Führung:

Ein junger Offizier hatte — nach seiner eigenen Darstellung in seiner Eingabe an mich — einen Soldaten während des Dienstes in Gegenwart anderer Kameraden beleidigt. Aus eigenem Entschluß entschuldigte er sich bei dem Gefreiten. Der Divisionskommandeur untersuchte den Fall persönlich und stellte fest, daß der Offizier den Soldaten, der sich trotz seiner Verletzung bis zum Letzten eingesetzt hatte, völlig zu Unrecht beschimpft hatte. Infolgedessen befahl er ihm, sich in Gegenwart der Zeugen nochmals zu entschuldigen.

Nunmehr beschwerte sich der Leutnant bei mir über seinen Divisionskommandeur, weil er den Befehl, sich ein zweites Mal in Anwesenheit der Zeugen zu entschuldigen, für unzulässig hielt. Er bat mich, ihm zu helfen, sein geschädigtes Ansehen wiederherzustellen. Ich habe dem Beschwerdeführer geantwortet, es könne dem Ansehen eines jungen Offiziers nur dienlich sein, wenn er sich wegen seines falschen Verhaltens auch in Anwesenheit der Soldaten entschuldige, die Zeugen gewesen seien; gleichzeitig habe ich ihm geraten, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

III.

Beobachtung der Strafrechtspflege

In meinem letzten Bericht habe ich ausgeführt, daß vornehmlich in Ausbildungseinheiten unter den neu eingerückten Soldaten immer wieder einige wenige sind, die schon bald mit dem Strafrecht und den Regeln soldatischer Disziplin in Konflikt geraten. Nicht selten stellt sich in den Gerichtsverhandlungen allerdings dann auch heraus, daß gegen sie schon vor ihrer Einberufung Erziehungsmaßregeln angeordnet und Zuchtmittel notwendig geworden waren. Hiervon erfährt der Disziplinarvorgesetzte nach geltendem Recht nichts, weil die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel dem Strafregister nur mitgeteilt werden, wenn sie mit einer Verurteilung zu Jugendstrafe verbunden sind. Letzteres ist in aller Regel nicht der Fall. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel werden der sog. gerichtlichen Erziehungskartei mitgeteilt. Auskunft aus dieser Kartei erhalten nur die Strafgerichte, die Vormundschaftsgerichte, die Behörden der Staatsanwaltschaften und die Jugendämter.

Diese Regelung hat sicher ihre wohlerwogenen Gründe. Es darf aber nicht verkannt werden, daß die „schwierigen Soldaten" nicht selten andere Kameraden verführen, die sich bisher einwandfrei und tadellos geführt haben. Die Sorge für diese Soldaten darf nicht gering veranschlagt werden. Infolgedessen wiederhole ich meine Anregung, dieses Problem einer baldigen Prüfung zu unterziehen.

Im folgenden sei ein Fall dargestellt, der das von mir aufgezeigte Problem deutlich machen soll:

Zwei Wehrpflichtige, A und B, wurden zur selben Einheit einberufen und freundeten sich dort an. Gegen A war bereits mehrmals wegen gemeinschaftlich begangenen Diebstahls auf Zuchtmittel erkannt, gegen B wegen Diebstahls in mehreren Fällen zwei Wochen Jugendarrest verhängt worden.

Eines Tages fuhren beide gemeinsam mit dem Pkw des B zu einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt, um sich aus dort abgestellten Fahrzeugen brauchbare Gegenstände, insbesondere ein Autoradio, zu besorgen. Der Soldat A führte einen geladenen Revolver mit sich. Als sich der Soldat A an den verschiedenen Fahrzeugen zu schaffen machte, wurde er von C, dem Besitzer der Reparaturwerkstatt, aus dessen Schlafzimmerfenster beobachtet. C entschloß sich daraufhin, auf den Hof zu gehen, um den Täter zu stellen. Als C auf dem Hof den A anrief, erschrak dieser und gab einen Schuß aus dem Revolver ab. C wurde durch das Geschoß verletzt. A flüchtete nach Abgabe des Schusses und stieg anschließend in das Fahrzeug des B; dieser hatte in der Nähe des Tatortes gewartet. Von einem Schwurgericht wurde A wegen versuchten schweren Diebstahls sowie wegen fahrlässi-

ger Körperverletzung zu fünf Monaten und zwei Wochen Gefängnis und B wegen Beihilfe zum versuchten schweren Diebstahl zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Es läßt sich sicherlich nicht sagen, daß diese strafbaren Handlungen nicht vorgekommen wären, wenn der Disziplinarvorgesetzte Kenntnis von den gegen die Soldaten verhängten Zuchtmitteln gehabt hätte. Andererseits würde er aber durch eine solche Kenntnis in der Lage gewesen sein, sein besonderes Augenmerk auf diese Soldaten zu richten.

Nicht klein ist auch die Zahl der Straftaten, die im Zustande der Trunkenheit begangen werden.

Ein Oberleutnant, der im Herbst 1962 unter Alkoholeinfluß ein Kraftfahrzeug gefahren hatte und deswegen Mitte 1963 zu zwei Wochen Haft verurteilt und disziplinargerichtlich mit einer Kürzung seiner Dienstbezüge bestraft war, beging im Oktober 1964 erneut ein Vergehen, und zwar in diesem Fall der Volksverhetzung im Zustande der Volltrunkenheit. Deswegen wurde er zu zwei Monaten Gefängnis wegen fahrlässiger Volltrunkenheit verurteilt. Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist kraft Gesetzes wegen der einschlägigen Vorstrafe ausgeschlossen. Das disziplinargerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ich berichte diesen Fall gleichwohl, weil er zum Nachdenken darüber zwingt, wie ein Soldat zum Offizier ernannt und später noch befördert werden konnte, von dem im truppengerichtlichen Verfahren seine Vorgesetzten sagen, er werde charakterlich ausreichend beurteilt, trete wenig hervor und trete erst aus sich heraus, wenn er getrunken habe. Solche und ähnliche Fälle gefährden das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit aufs schwerste, abgesehen davon, daß ein so beurteilter Offizier als Erzieher und Führer von jungen Soldaten nach den richtig verstandenen Grundsätzen der inneren Führung kaum geeignet sein dürfte. Ich werde alle mir bekanntwerdenden Straftaten und Disziplinarwidrigkeiten, bei denen Alkoholgenuß mit im Spiele ist, in Zukunft sorgfältiger beobachten und darüber berichten.

Bisweilen habe ich — wie nachfolgender Fall zeigt — festgestellt, daß selbst höhere Offiziere nicht über die Verfahrensvorschriften unterrichtet sind, die bei der Verfolgung von Straftaten zu beachten sind:

Ein Obergefreiter hatte gemeldet, ihm seien nachts in seiner Stube 50 DM gestohlen worden. Der Verdacht des Kompaniechefs hatte sich gegen einen Gefreiten gerichtet, der während der fraglichen Nacht Gefreiter vom Dienst war und den Obergefreiten morgens geweckt hatte. Der Kompaniechef durchsuchte in Anwesenheit des Offiziers vom Dienst zunächst den Spind des Soldaten, befahl diesem dann, sich zu entkleiden und durchsuchte schließlich auch dessen Bekleidung.

Über diese Maßnahmen seines Kompaniechefs beschwerte sich der Gefreite bei mir. Unter Hinweis auf die gesetzlichen Voraussetzungen einer Durchsuchung bat ich den zuständigen Wehrbereichsbefehlshaber um Überprüfung. Dieser stellte fest, daß dem Kompaniechef die Voraussetzungen für die Durchsuchung eines Verdächtigen nicht bekannt waren. Darüber hinaus teilte er mir mit, daß bei einer Besprechung mit sämtlichen Kommandeuren des Wehrbereichs sich gezeigt habe, daß weder er selbst noch die Kommandeure über die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung unterrichtet gewesen seien. Vorstehenden Fall habe er daraufhin zum Anlaß genommen, alle ihm unterstellten Offiziere einschließlich des Kompaniechefs über diese Vorschriften zu belehren.

Als zuständiger nächster Disziplinarvorgesetzter hatte der Kompaniechef die Pflicht, dem Verdacht des Kameradendiebstahls und damit zugleich eines schweren Dienstvergehens sofort nachzugehen. Hierbei hätte er jedoch die Grenzen seiner Befugnisse beachten müssen. Eine Durchsuchung der Person greift besonders tief in die Freiheit des Betroffenen ein. Daher dürfen Durchsuchungen nur auf Anordnung des Strafrichters oder des Richters eines Wehrdienstgerichts durchgeführt werden. Da Gefahr im Verzug war, hätten auch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten die Durchsuchung anordnen und den Kompaniechef sodann um deren Durchführung ersuchen können.

Die Belehrung aller Vorgesetzten über diese Voraussetzungen der Durchsuchung eines Soldaten konnte in dem vorliegenden Fall als ausreichend erachtet werden; seine Darstellung möge einer allgemeinen Unterrichtung dienen.

IV.

Hilfsorgan bei der parlamentarischen Kontrolle

Der Wehrbeauftragte ist zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Grundsätze der inneren Führung berufen. Aber darin erschöpft sich seine Tätigkeit nicht. Er hat auch die Aufgabe, den Bundestag bei der Kontrolle der Regierung und der ihr nachgeordneten Behörden im Bereich der militärischen Verteidigung zu unterstützen. In den Jahren der Aufstellung der Streitkräfte und des organisatorischen Aufbaus der Bundeswehr standen der Schutz der eingeschränkten Grundrechte der Soldaten und die in der Entwicklung begriffenen Grundsätze der inneren Führung im Vordergrund

der Berichte. Das lag in der Natur der Sache. Diesen Aufgaben gegenüber haben aber Hilfe und Unterstützung des Parlamentes bei der politischen Kontrolle und Überwachung der Regierungsgeschäfte keinen geringeren Rang. Nach Verfassung und Gesetz sollte daran ein Zweifel nicht möglich sein. In der Praxis gibt es jedoch Widerstände gegen die Ausübung des Kontrollrechts durch den Wehrbeauftragten. Das zeigen folgende Fälle, in denen es in erster Linie darum geht, zu prüfen, ob Bundesregierung und militärische Vorgesetzte die ihnen durch das Soldatengesetz auferlegte Pflicht zur Sorge für das Wohl der Soldaten erfüllen oder deren Erfüllung im Wege der Dienstaufsicht überwachen.

1. Am 15. Februar 1961 wurden auf dem Truppenübungsplatz Munster infolge eines Kurz- und Linksschusses ein Soldat durch eine Granate getötet und vier Soldaten verletzt. Verschuldet hatten dieses Unglück der Geschützführer, der Feuerleitrechner und der Feuerleitfeldwebel. Sie wurden zu Strafarrest verurteilt.

2. Am 9. April 1964 führte eine Kampftruppenschule auf dem Schießplatz Bergen-Hohne vor Teilnehmern eines Generalstabslehrganges ein Scharfschießen mit verbundenen Waffen durch. An ihm nahmen Panzerjäger mit Kanonenjagdpanzern, Panzergrenadiere, Raketenjäger, Artillerie und ein Zug mittlerer Mörser teil. Infolge von Fehlern, die auch beim Überprüfungsschießen am Übungstage nicht bemerkt wurden, schlug beim Wirkungsschießen im Verlaufe der Lehrvorführung ein Kurzschuß in die Zuschauergruppe ein. Zehn Lehrgangsteilnehmer wurden getötet, neun Soldaten erlitten mehr oder minder schwere Verletzungen. Das Landgericht in Lüneburg verurteilte zwei Offiziere wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung und wegen leichtfertigen Nichtbefolgens von Befehlen zu Einschließung; drei Offiziere und zwei Feldwebel sprach es frei. Der Bundesgerichtshof hob dieses Urteil im Dezember 1965 auf und ordnete eine neue Verhandlung vor dem Landgericht in Verden an. Verstöße gegen die speziellen Sicherheitsbestimmungen und die sich aus allgemeinen Grundsätzen ergebenden Sicherungsanforderungen, denen ein militärischer Vorgesetzter, der mit einer gefahrvollen Führungsaufgabe betraut ist, zu genügen hat, stehen bei der Erörterung der Schuldfrage im Mittelpunkt. Das Urteil des Bundesgerichtshofes ist wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung in der amtlichen Entscheidungssammlung veröffentlicht (BGH 20 S. 315).

3. Am 4. September 1964 schlug auf dem Spielplatz eines Kindergartens in Munster infolge eines Weitschusses eine Granate ein. Es entstand erheblicher Sachschaden; ein Junge wurde durch einen Steinsplitter am Kopf verletzt. Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen waren die Ursache. Der Ladekanonier lud das Geschütz irrtümlich mit einem Geschoß der 7. statt der befohlenen 4. Ladung. Der Geschützführer versäumte es obendrein, sich von der Richtigkeit der Ladung zu überzeugen. Geschützführer und Ladekanonier wurden mit Strafarrest bestraft.

4. Am 8. Februar 1965 explodierte während eines Gefechtsschießens auf dem Schießplatz Bergen-Hohne eine Granate im Geschützrohr eines Panzers. Der Ladeschütze war auf der Stelle tot. Der Kommandant wurde schwerverletzt; der Richtschütze kam mit leichten Verletzungen davon. Dieses Unglück wurde in der Fragestunde des Bundestages am 19. Februar 1965 behandelt. Ob gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen wurde, ist nicht bekannt.

5. Am 12. April 1965 schlugen vier Geschosse infolge falschen Ablesens der Seitenrichtungszahl in der Feuerleitstelle der Batterie hart nördlich und südlich der Bundesstraße 71 — diese führt von Soltau über Munster nach Uelzen durch das Sperrgebiet — in Acker und Wald ein. Ein Omnibus und Lastkraftwagen der Luftwaffe wurden durch Splitter beschädigt. Die Staatsanwaltschaft sah von der Anklage ab und übergab den Vorgang der Truppe zur Erledigung im Disziplinarverfahren.

6. Am 11. Mai 1965 gegen 15.00 Uhr detonierte ein vom Truppenübungsplatz Munster abgefeuertes Geschoß in der Müllgrube der Gemeinde Munster etwa 300 m westlich der Bundesstraße 71. Splitter beschädigten einen Müllwagen. Die Arbeiter hielten sich zu ihrem Glück auf der anderen Seite des Wagens auf und blieben deshalb unverletzt. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben, daß auch dieses Schießunglück wieder einmal durch vorschriftswidrige Verwendung einer zu starken Ladung — der 7. statt der 5. — entstanden war. Hiervon überzeugte sich auch der zuständige Regimentskommandeur. Gleichwohl mußte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einstellen, weil den Umständen nach zwei Batterien für den Fehlschuß in Betracht kamen, aber nicht mit einer für die Anklageerhebung hinreichenden Sicherheit ermittelt werden konnte, welche von beiden Batterien den Fehlschuß unter Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften abgefeuert hatte.

Die wiederholten Einschläge in der Umgegend außerhalb des Sperrgebietes des Truppenübungsplatzes Munster riefen in der Bevölkerung erhebliche Beunruhigung hervor. Deshalb bat ich Mitte Mai 1965 den Kommandanten des Truppenübungsplatzes Munster um einen vorläufigen Bericht über das Untersuchungsergebnis. Ich erhielt ihn sofort. Die erbetene Bekanntgabe des Abschlußberichtes wurde mir vom Korpsartilleriekommandeur 1 verweigert, weil seiner Ansicht nach der Wehrbeauftragte für die Überprüfung des Falles nicht zuständig sei: Es stehe keine Verletzung von Grundrechten oder Grundsätzen der inneren Führung in Frage. Diesen Standpunkt billigte im Ergebnis der Kommandierende General des I. Korps und der Bundesminister der Verteidigung. Eine Erörterung der voneinander abweichenden Standpunkte fand in der Sitzung des Verteidigungsausschusses am 17. Januar 1966 statt.

Bevor ich die Gründe für mein Recht auf Vorlage der Berichte zur Ermöglichung der Überprüfung wiederhole — ich habe sie bereits in meinem letzten Jahresbericht vorgetragen — soll noch ein weiterer Fall dargestellt werden, in dem sich der Verdacht aufdrängt, daß Sicherheitsvorschriften lückenhaft waren und nicht beachtet wurden.

7. Am 7. Dezember 1965 übte eine Ausbildungskompanie das Überrollenlassen von Panzerfahrzeugen in Panzerkampfständen (Deckungslöchern). Während ein gepanzerter Mannschaftstransportwagen über einem Panzerkampfstand kurz anhielt, um zu drehen, streckte der sich im Deckungsloch duckende Soldat seinen Kopf über den Rand hinaus. Im gleichen Augenblick fuhr das Panzerfahrzeug wieder an. Eine Kette fuhr beim Drehen über den Rand des Deckungsloches und quetschte dem Soldaten den Kopf ab.

Das erfuhr ich am nächsten Tage durch die Presse. Um mir ein Bild vom Hergang des Unglücks und den näheren Umständen machen zu können, forderte ich von der Division und der Staatsanwaltschaft Berichte an. Die Staatsanwaltschaft entsprach dem durch Zusendung der Anklageschrift und Mitteilung des Verhandlungstermines. Der Divisionskommandeur teilte zunächst mit, die Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen, weigerte sich jedenfalls nicht, mir den Bericht nach Abschluß der Ermittlungen zuzusenden. Erst nach Durchführung der Ermittlungen teilte der Kommandeur mir mit, bei dem tödlichen Unfall des Soldaten sei ein Verstoß weder gegen das Grundgesetz noch gegen die Grundsätze der inneren Führung ersichtlich. Deshalb sehe er sich zu seinem persönlichen Bedauern nicht in der Lage, Berichte und Unterlagen ohne besondere Weisung an mich abzugeben. Von der Staatsanwaltschaft erfuhr ich bald alles Wissenswerte, sodaß ich für meine Entschlußfassung der Berichte der Division nicht mehr bedurfte. Denn in der Verhandlung vor dem Schöffengericht stellte sich — das kann schon heute vor Rechtskraft des freisprechenden Urteils gesagt werden — heraus, daß die Sicherheitsvorschriften der Klarstellung und Ergänzung bedürfen. Diese Ergänzung hat der Divisionskommandeur alsbald nach der gerichtlichen Verhandlung auch befohlen und mir die Ergänzung mitgeteilt.

Alle vorstehenden Fälle sind mir durch Berichte und Einsichtnahme in die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft bekannt. Diese befassen sich naturgemäß nur mit der strafrechtlichen Seite des Einzelfalles, nicht dagegen mit den für den Wehrbeauftragten wissenswerten Fragen, ob im Einzelfall die Sicherheitsvorschriften genügten, ob die bestehenden Sicherheitsvorschriften beachtet wurden, ob die beteiligten Soldaten hinreichend ausgebildet waren und ob die Dienstaufsicht der Vorgesetzten richtig gehandhabt wurde.

Das Grundgesetz bestimmt: Der Wehrbeauftragte ist Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle und hat infolgedessen das Recht, zur Unterstützung des Parlamentes zu prüfen, ob die Bundesregierung die ihr durch die Gesetze im Bereiche der Verteidigung auferlegten Pflichten erfüllt oder deren Erfüllung überwacht. Zu diesen Pflichten gehört die durch das Soldatengesetz begründete Rechtspflicht, für das Wohl der Soldaten und ihre Familien zu sorgen. Diese Pflicht haben die Regierung und jeder Vorgesetzte (§§ 10, 31 Soldatengesetz). Der Bundestag hat das Recht, darüber zu wachen, daß Regierung und Vorgesetzte diese Pflicht erfüllen. Er bedient sich dabei seines Hilfsorgans, des Wehrbeauftragten. Während die Bundesregierung und auch die militärischen Vorgesetzten den Standpunkt vertreten, zur Durchführung der Überprüfung von solchen Fällen bedürfe ich in jedem einzelnen Falle der Weisung des Bundestages oder seines Verteidigungsausschusses, bin ich der Meinung, diese Überprüfung nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen ohne besondere Weisung im Einzelfall durchführen zu können. Diese Handhabung des Überprüfungsrechts ist allein verfassungskonform. Denn in jedem einzelnen Falle eine Weisung erbitten und deren Erteilung abwarten zu müssen, würde praktisch zur Lahmlegung des Überprüfungsrechtes führen. In der Mehrzahl aller Fälle ist schnelles Eingreifen geboten. Es dürfte auch kaum einen Fall geben, in welchem der Bundestag oder sein Verteidigungsausschuß mir die Weisung nicht erteilen würde. Ich habe diese Meinungsverschiedenheit mit der Bundesregierung im Verteidigungsausschuß vorgetragen. Dessen Entscheidung über die Handhabung des Überprüfungsrechts steht noch aus. Für die Übergangszeit habe ich am 24. Mai 1966 mit dem Bundesminister der Verteidigung eine vorläufige Regelung über die Handhabung des Überprüfungsrechts als Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle getroffen. Hiernach richte ich alle Überprüfungsersuchen auch ohne besondere Weisung des Bundestages zunächst an das Verteidigungsministerium, während ich mich bisher zum Zwecke der Beschleunigung unmittelbar an die Truppe gewandt hatte. Die Möglichkeiten zur Aufklärung mit Hilfe der Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden bleiben mir wie bisher unbenommen. Bei dieser Regelung habe ich mich ausschließlich von der Erwägung leiten lassen, daß eine schnelle und unbürokratische Aufklärung des Sachverhalts am ehesten zum Erfolge führt.

Das oben dargestellte Schießunglück vom 9. April 1964 und die dabei durch die militärischen Sachverständigen festgestellten Unzuträglichkeiten, die in der Öffentlichkeit bekanntgeworden sind, weil die Verhandlungen öffentlich geführt wurden, aber auch viele Gespräche mit Abgeordneten und Soldaten aller Dienstgrade, insbesondere auch die Beobachtung der Fragestunde im Bundestag zeigen mir eindeutig, daß die Schaffung der Institution des Wehrbeauftragten als Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle notwendig war und so gehandhabt werden muß, wie es dem Verfassungsgesetzgeber vorschwebte und im Wortlaut des Grundgesetzes auch zum Ausdruck gekommen ist. Beschränkt auf den Bereich der militärischen Verteidigung entspricht diese Regelung denen der Verfassungen der Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg. Diese haben für den gesamten Re-

gierungs- und Verwaltungsbereich in ihren Verfassungen bestimmt:

> „Der Landtag übt die gesetzgebende Gewalt aus und überwacht die Ausübung der vollziehenden Gewalt nach Maßgabe dieser Verfassung."

Diese Vorschriften stammen aus den Jahren 1951 und 1953. Schon damals zeichnete sich ab, daß eine verstärkte Aktivierung der parlamentarischen Kontrolle notwendig wurde. Im modernen Verwaltungsstaat ist auch im militärischen Bereiche die staatliche Tätigkeit so groß und unüberschaubar geworden, daß eine Machtverschiebung zugunsten der vollziehenden Gewalt eingetreten ist. Durch die Schaffung der Institution des Wehrbeauftragten will der Verfassungsgesetzgeber für den Bereich der militärischen Verteidigung das Parlament in den Stand setzen, die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in konkreten Einzelheiten überwachen zu können. Gerade in der letzten Haushaltsdebatte im Bundestag wurde Klage über das Übergewicht der Bürokratie und auch der Bundesregierung geführt. Diese auch in eigener langjähriger parlamentarischer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse machten es mir zur Pflicht, mitzuhelfen, daß die Kontrolltätigkeit des Parlamentes mehr und noch besser ermöglicht wird. Hierbei betone ich ausdrücklich: Der Wehrbeauftragte treibt auch mit seiner Überprüfungstätigkeit keine eigene Politik, sondern die des Parlamentes als dessen Helfer.

In dieser Eigenschaft hatte ich mich im vergangenen Bericht besonders der Wohnungsfürsorge für die Soldaten und der Frage der Zulassung von gedienten Abiturienten zum Studium an einer deutschen Hochschule zugewandt. Beide Probleme haben mich auch im vergangenen Jahr beschäftigt. Bei der Bearbeitung von Eingaben habe ich festgestellt, daß sich gerade im Berichtsjahr für gediente Bewerber, die sich um die Zulassung zum Medizinstudium bemühten, besondere Schwierigkeiten ergaben. Da von 1965 an Medizinstudenten bis zur Approbation vom Grundwehrdienst zurückgestellt werden können, haben viele Abiturienten entgegen ihren bisherigen Studienabsichten das Studium der Medizin gewählt. Dies führte zu einer Überfüllung der medizinischen Fakultäten und veranlaßte die Universitäten, die Anforderungen für die Zulassung zu diesem Studium zu steigern. Die Folge davon war, daß viele gediente Studienbewerber, die vor Beginn ihres Grundwehrdienstes noch zum Studium zugelassen worden wären, nunmehr auf ihren Zulassungsantrag einen ablehnenden Bescheid erhielten. Hierdurch mußten sie sich gegenüber ihren Alterskollegen, die seinerzeit nicht eingezogen worden waren und inzwischen mehrere Semester studiert haben, zu recht benachteiligt fühlen.

Soweit ich aus den Eingaben den Eindruck gewonnen habe, daß es sich um besondere Härtefälle handelte, habe ich mich fernmündlich mit den in Frage kommenden Universitäten in Verbindung gesetzt. In mehreren Fällen fanden sich Hochschulen dankenswerterweise bereit, über den Rahmen ihrer Aufnahmekapazität hinaus unter Würdigung der besonderen Situation gediente Studienbewerber noch zuzulassen.

In diesem Zusammenhang bemerke ich zur Frage Wehrdienst und Studium noch folgendes:

Um möglichst vielen Abiturienten einen Anreiz zu geben, den Beruf des Offiziers mit wissenschaftlicher Vorbildung zu ergreifen, gewährt die Bundeswehr Studienbeihilfen an gediente Abiturienten, falls diese sich verpflichten, nach Abschluß des Studiums als Berufssoldaten oder für die Mindestdauer von acht Jahren als Soldaten auf Zeit in den Dienst der Bundeswehr zu treten. Abiturienten, die das Studium der Medizin, der Zahnmedizin oder der Pharmazie abgeschlossen haben, werden sofort als Stabsärzte bzw. Stabsapotheker eingestellt.

Ein gleiches gilt für gediente Abiturienten, die ein Studium an einer technischen oder einer philosophischen Fakultät beabsichtigen. Auch diese erhalten ein Stipendium und werden nach Studienabschluß als Hauptmann eingestellt.

Für alle Offiziere, die über diese wissenschaftliche Vorbildung verfügen, sieht die Soldatenlaufbahnverordnung günstige Möglichkeiten für ihr berufliches Fortkommen vor.

In Gesprächen mit jungen Soldaten und Abiturienten wurde die Frage erörtert, ob es nicht im öffentlichen Interesse liege, daß die Bundeswehr ähnliche Vergünstigungen auch Studienbewerbern gewähren sollte, die sich dem Studium der politischen Wissenschaften widmen wollen.

Festgehalten zu werden verdient auch folgender Fall, weil er ein Problem berührt, das jüngst im Bundestag erörtert wurde. Ich meine: Zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiete der militärischen Ausbildungshilfe:

> „Ein Oberstabsfeldwebel einer Schule der Luftwaffe wandte sich an mich, weil der Kommandeur Übungsalarm befohlen hatte und während des Alarms unter den Soldaten das Gerücht umging: ‚Die Schule hat Alarm, damit die ausländischen Soldaten, die einige Tage vorher in einer Auseinandersetzung gegen Polizeibeamte und Bundeswehrstreife tätlich geworden waren, den Fliegerhorst nicht verlassen können.'"

Meine Überprüfung ergab, daß die Bundesrepublik sich durch einen völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, die ausländischen Soldaten auszubilden und die deutschen Ausbilder berechtigt sind, erzieherische Maßnahmen gegenüber den ausländischen Soldaten anzuordnen und durchzuführen. Die Durchsetzung der erteilten Weisungen ist nach geltendem deutschen Recht nicht möglich, da die Wehrdisziplinarordnung nur für Soldaten der Bundeswehr gilt. Die Verhängung von Disziplinarstrafen und Zwangsmaßnahmen gegen ausländische Soldaten würde auch in der Praxis zu großen Schwierigkeiten und Reibereien führen. Wenn Disziplinarmaßnahmen erforderlich werden, können sie nur auf deutschen Antrag von Disziplinarvorgesetzten des Entsendestaates verhängt und vollstreckt wer-

den. Da das im vorliegenden Falle nicht zur Verhütung erneuter Tätlichkeiten geführt haben würde, setzte der Kommandeur — diesen Eindruck hatten die deutschen Soldaten — Übungsalarm für alle an.

Diese Regelung ist zumindesten als unbefriedigend, wenn nicht sogar als vorschriftswidrig zu bezeichnen. Infolgedessen sollte der Bundestag beim Zustandekommen solcher völkerrechtlicher Vereinbarungen beteiligt werden, damit er sich zum Schutze der deutschen Soldaten entschließen kann, ob nicht das geltende deutsche Disziplinarrecht geändert werden muß.

Die in diesem Abschnitt erörterten Einzelfälle und Probleme, die der Wehrbeauftragte als Hilfsorgan des Bundestages aufgegriffen hat, laufen im Ergebnis darauf hinaus, aufgedeckte Mängel zu beseitigen und auftretende Lücken auszufüllen, um so ein Höchstmaß an Kampftüchtigkeit der Truppe und Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr zu erzielen.

V.

Folgerungen und Ausblick

Bei vielen Gelegenheiten: Truppenbesuchen, Gesprächen mit Abgeordneten, Fragestunde im Bundestag, Diskussionen im Anschluß an Referate, die ich selbst und meine Mitarbeiter in Schulen und vor Lehrgängen gehalten haben, habe ich den Eindruck gewonnen, daß ich mich zur Unterrichtung des Parlamentes in naher Zukunft noch folgendem Problem zuwenden sollte:

Auf die gute Ausbildung der Ausbilder kann nicht genug Mühe verwendet werden. Sie ist das beste Mittel, die richtig verstandenen Grundsätze der inneren Führung durchzusetzen. Nicht selten hört man bei der Aufdeckung von Mängeln aller Art als Erklärung: Mangelnde Ausbildung, mangelnde Erfahrung, ungenügende Anleitung, fehlende Dienstaufsicht. In dem Verfahren aus Anlaß des Unglückes auf dem Schießplatz Bergen-Hohne am 9. April 1964 stellte das Gericht als die Meinung des militärischen Sachverständigen folgendes fest: „Zutreffend wies der Sachverständige ... darauf hin, daß der Angeklagte ... Angehöriger eines der Zwischenjahrgänge zwischen den alten kriegsgedienten Offizieren der Wehrmacht und dem bundeswehreigenen Nachwuchs und damit Angehöriger eines Jahrgangs ist, der eine verhältnismäßig schnelle und nicht immer in die Tiefe gehende Ausbildung erfuhr". Diese Tatsache ist nicht aus der Welt zu schaffen. Doch kann und muß ihren Folgen und Auswirkungen Rechnung getragen werden: Durch noch sorgfältigere Auswahl bei der Einteilung zu bestimmten Diensten und durch noch strengere Handhabung der Dienstaufsicht. Es geht fast immer um die Sicherheit von Mann und Gerät und nicht selten auch um die nutzbringendere Ausgestaltung des Dienstes. Diesen Fragen widme ich schon seit geraumer Zeit meine besondere Aufmerksamkeit.

Im Zuge der Gesetzgebung zur Aufstellung der Streitkräfte wurde folgende Bestimmung in das Grundgesetz eingefügt: „Die zahlenmäßige Stärke der zur Verteidigung aufgestellten Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben." Durch diese Vorschrift sollte dem Parlament die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Steuerung der Haushaltsmittel wirtschaftspolitischen Pflichten bei der Gestaltung des Verteidigungsaufwandes Beachtung zu verschaffen und die militärischen Bedürfnisse mit den finanziellen Möglichkeiten aufeinander abzustimmen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe könnte die Hilfe des Wehrbeauftragten darin bestehen, daß er durch Zusammentragen des Materials die Beratungen des Parlamentes vorbereitet und die Regierung zwingt, dem Parlament verschiedene Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen, damit der Bundestag unter mehreren Möglichkeiten eine Entscheidung treffen kann und nicht im Ergebnis den Vorschlag der Regierung übernehmen muß. Das würde auf die Dauer zu einer immer vertiefteren Kenntnis der Fakten und Zusammenhänge im Verteidigungsbereich führen, einer Kenntnis, die der Bundestag haben muß, weil er aus eigenem Wissen und in eigener alleiniger Verantwortung entscheiden muß, ob der Verteidigungsfall eingetreten ist (Artikel 59 a Grundgesetz). Bei der Sammlung des Materials könnte der Wehrbeauftragte sich auch für den Gesamtplan der Bundeswehr für 1967 bis 1971 interessieren, von dem der Generalinspekteur der Bundeswehr in einem Interview mit der Zeitung „Die Welt" am 31. Januar 1966, Seite 3, ausführlich gesprochen hat.

Durch die Eingabe eines Soldaten wurde ich mit den Vorgängen um die Gründungsversammlung einer Ortsgruppe Bad Bergzabern des Stahlhelm e. V. Anfang Januar 1966 befaßt. Da dieser Fall noch die Verwaltungsgerichte beschäftigt, ist eine abschließende Berichterstattung noch nicht möglich. Schon heute überlege ich jedoch, ob nicht über das Verbot hinaus der staatsbürgerliche Unterricht der Soldaten nicht so verbessert werden könnte, daß Veranstaltungen dieser Art keine Aussicht auf Erfolg mehr haben. Hierüber möchte ich dem Verteidigungsausschuß demnächst berichten.

Die in dem Bericht zum Ausdruck gebrachte verstärkte Tätigkeit als Hilfsorgan des Parlamentes bei der Kontrolle der Regierung und Verwaltung erfordert keine finanziellen Mehrausgaben und keine Verstärkung des Personals über die Vorstellungen hinaus, die den zuständigen Gremien des Bundestages bereits von meinem Amtsvorgänger vorgetragen sind. Das wird durch die in Aussicht genommene verkürzte und deshalb beschleunigte aber sachgerechte Behandlung einer ganzen Reihe von Eingaben und Beschwerden ermöglicht.

Anlage

Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1965

Einleitung

Wie bereits in den vorangegangenen Jahresberichten liegt der Statistik nicht die Zahl der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge zugrunde, sondern die Zahl der Anliegen, die diese Vorgänge enthalten. Die im Jahre 1965 neubearbeiteten 3990 Vorgänge enthalten 4343 Einzelanliegen; der aus den Vorjahren stammende Überhang von 1083 Vorgängen enthält 1229 Einzelanliegen.

Verfehlungen straf- oder disziplinarrechtlicher Art sowie Verstöße gegen die Grundsätze der inneren Führung enthalten vielfach zugleich Grundrechtsverletzungen. Da sich die Grundrechtsverletzung in diesen Fällen im strafrechtlichen Tatbestand und den übrigen Spezialvorschriften konkretisiert, sind diese Fälle nicht gesondert ausgewiesen. Andere Grundrechtsverletzungen sind in einer besonderen Rubrik vorangestellt.

In den Einzelübersichten, die sich mit dem Inhalt der Eingaben usw. befassen, sind wie in den Vorjahren Sachgruppen gebildet worden, die im folgenden erläutert sind:

„Dienstgestaltung, Erziehung und Ausbildung"

Staatsbürgerlicher Unterricht, Erziehung und Ausbildung der Offiziere und der Unterführer, Grundausbildung, allgemeine Ausbildung, Wachdienst, Technischer Dienst, Schichtdienst, sonstiger Dienst u. a.

„Sonstige Fragen der inneren Führung"

Vorgesetztenverhältnis, Vertrauensmann, falsches Verhalten von Vorgesetzten u. a.

„Laufbahnangelegenheiten"

Lehrgänge, Beförderung, Laufbahnwechsel, ROA-Angelegenheiten, Beurteilung u. a.

„Statusfragen"

Weiterverpflichtung, Ernennung zum Berufssoldaten, Verpflichtungszeit, Entlassung wider Willen, Entlassung auf Antrag, Entlassung wegen Dienstunfähigkeit, Versetzung in den Ruhestand u. a.

„Rechte aus dem Dienstverhältnis"

Gesundheitswesen, Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung, Urlaub, Ausgang, besoldungsrechtliche Angelegenheiten, Soldatenversorgung, Unterhaltssicherung, Arbeitsplatzschutz, Versicherung u. a.

„Familienzusammenführung"

Wohnungsfürsorge, Versetzung zur Familienzusammenführung

„Sonstiges"

Freizeitgestaltung, Versetzung aus sonstigen Gründen u. a.

Inhaltsübersicht

I. Gesamtübersicht über die im Berichtsjahr 1965 bearbeiteten Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge i. S. des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

II. Inhalt der Eingaben und Beschwerden und sonstigen Vorgänge
Anteil der Teilstreitkräfte

III. Herkunft der Eingaben usw.
a) aufgegliedert nach dem Inhalt
b) Anteil der Teilstreitkräfte

IV. Status und Dienstgrad der betroffenen Soldaten
a) aufgegliedert nach dem Inhalt
b) Anteil der Teilstreitkräfte

V. Erledigung der Eingaben usw.
a) aufgegliedert nach dem Inhalt
b) Anteil der Teilstreitkräfte

VI. Besondere Ergebnisse

I. Gesamtübersicht über die im Berichtsjahr 1965 bearbeiteten Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge i. S. des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

1.	Gesamtzahl der im Jahre 1965 eingegangenen Eingaben und Beschwerden sowie der Vorgänge, die auf andere Weise bekanntgeworden und gemäß § 2 Abs. 2 des Wehrbeauftragtengesetzes aufgegriffen worden sind (Sonstige Vorgänge)		4 408
	Abzusetzen sind:		
	Eingaben usw., die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	400	
	Anonyme Eingaben	18	
		418	3 990
	Von den 3990 verbleibenden Vorgängen waren		
	a) Eingaben und Beschwerden	3 424	
	b) Sonstige Vorgänge	566	
2.	Zahl der 1965 noch in Bearbeitung befindlichen Eingaben usw. aus den Jahren 1959 bis 1964		1 083
	Gesamtzahl der 1965 bearbeiteten Eingaben usw.		5 073

* *
*

Die Bearbeitung der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge hatte zur Folge

a)	Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Abschlußschreiben usw.	14 287
b)	Stellungnahmen und Berichte der Truppe, Akteneinsicht usw.	12 472

II. Inhalt der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge

(Anteil der Teilstreitkräfte)

Teilstreitkraft	Grundrechtsverletzungen, soweit nicht in den folgenden Spalten erfaßt	Grundrechte und Innere Führung			
		Verstöße gegen Vorgesetztenpflichten		Verstöße gegen Untergebenenpflichten	
		Strafrecht	Disziplinarrecht	Strafrecht	Disziplinarrecht
1	2	3	4	5	6
Heer	14	12	43	74	82
Luftwaffe	4	1	11	18	17
Marine	4		3	5	12
Territoriale Verteidigung	3		4	18	10
Integrierte Stäbe					
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr					
Nichtbestimmbare Teilstreitkraft	1				1
Sonstige Dienststellen der Bundeswehr	1				
Fragen für Gesamtstreitkräfte					
insgesamt ...	27	13	61	115	122

(ohne Fürsorgepflicht)				Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstherrn					Insgesamt
Verstöße gegen die Pflichten der soldatischen Gemeinschaft		Dienstgestaltung, Erziehung und Ausbildung	Sonstige Fragen der Inneren Führung	Laufbahnangelegenheiten	Statusfragen	Rechte aus dem Dienstverhältnis	Familienzusammenführung	Sonstige	
Strafrecht	Disziplinarrecht								
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
188	105	99	188	200	271	477	278	367	2 398
38	48	61	76	167	116	209	105	174	1 045
12	10	21	23	33	20	62	34	34	273
14	3	16	28	29	29	86	49	42	331
	1	2	1	2		2		2	10
		2	1	5	2	6	2	3	21
3	4	2	5	4	21	89	19	88	237
		2	1						4
		4	1	2	2	3		12	24
255	171	209	324	442	461	934	487	722	4 343

III a. Herkunft der Eingaben usw.

(aufgegliedert nach dem Inhalt)

Inhalt	Eingaben und Beschwerden				
	Abgeordneter	Truppenbesuch	Soldaten der Bundeswehr in eigener Sache	Soldaten der Bundeswehr in fremder Sache	Vertrauensmänner
1	2	3	4	5	6
Grundrechtsverletzungen					
soweit nicht im folgenden erfaßt	2		22		
Grundrechte und Innere Führung (ohne Fürsorgepflicht)					
Verstöße gegen Vorgesetztenpflichten					
a) Strafrecht			5	4	2
b) Disziplinarrecht	1		34	1	
Verstöße gegen Untergebenenpflichten					
a) Strafrecht			4		
b) Disziplinarrecht	1		24		
Verstöße gegen die Pflichten der soldatischen Gemeinschaft					
a) Strafrecht			14		
b) Disziplinarrecht	1		87		1
Dienstgestaltung, Erziehung und Ausbildung	5		169	1	1
Sonstige Fragen der Inneren Führung	6		277		2
Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstherrn					
Laufbahnangelegenheiten	9		360	4	
Statusfragen	11		314		
Rechte aus dem Dienstverhältnis	8		616	4	3
Familienzusammenführung	4		322	1	
Sonstiges	8		363	4	
insgesamt ...	56		2 611	19	9

Eingaben und Beschwerden				Sonstige Vorgänge					Insgesamt
Familienangehörige von Soldaten	ehemalige Soldaten der Bundeswehr und Reservisten	Organisationen und Verbände	andere Einsender	Truppenbesuch	Presse	Mitteilungen der Staatsanwaltschaft	Besondere Vorkommnisse	Sonstige	
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	1							1	27
1					3	1	12		28
2						7	17		62
1						25	84	1	115
1						5	87	1	119
5	1		2	1	4	15	207	1	250
8	6		3	1	1	4	53	1	166
12	5		7		4		2		206
22	8		6		1		2		324
27	40		2						442
88	23	1	23		1				461
104	158	4	34		1		2		934
153	5		2						487
109	121	2	49		10		56		722
534	368	7	128	2	25	57	522	5	4 343

III b. Herkunft der Eingaben usw.

(Anteil der Teilstreitkräfte)

Teilstreitkraft	Eingaben und Beschwerden				
	Abgeordneter	Truppenbesuch	Soldaten der Bundeswehr in eigener Sache	Soldaten der Bundeswehr in fremder Sache	Vertrauensmänner
1	2	3	4	5	6
Heer	34		1 400	9	7
Luftwaffe	7		747	8	2
Marine			185	1	
Territoriale Verteidigung	3		209		
Integrierte Stäbe	2		8		
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr			15		
Nichtbestimmbare Teilstreitkraft	5		47	1	
Sonstige Dienststellen der Bundeswehr	4				
Fragen für Gesamtstreitkräfte	1				
insgesamt	56		2 611	19	9

Eingaben und Beschwerden				Sonstige Vorgänge					Insgesamt
Familienangehörige von Soldaten	ehemalige Soldaten der Bundeswehr und Reservisten	Organisationen und Verbände	andere Einsender	Truppenbesuch	Presse	Mitteilungen der Staatsanwaltschaft	Besondere Vorkommnisse	Sonstige	
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
334	154	3	43		22	34	354	4	2 398
96	53		26	2	1	9	93	1	1 045
25	21	1	4			2	34		273
33	31	1	2		1	12	39		331
									10
4	2								21
42	103		37				2		237
									4
	4	2	16		1				24
534	368	7	128	2	25	57	522	5	4 343

IV a. Status und Dienstgrad der betroffenen Soldaten *)

(aufgegliedert nach dem Inhalt der Eingaben usw.)

Inhalt	Status		
	Wehrpflichtige in Ausbildungskompanien	sonstige Wehrpflichtige	Wehrübende
1	2	3	4
Grundrechtsverletzungen			
soweit nicht im folgenden erfaßt	1	7	
Grundrechte und Innere Führung (ohne Fürsorgepflicht)			
Verstöße gegen Vorgesetztenpflichten			
a) Strafrecht		1	
b) Disziplinarrecht	7	15	
Verstöße gegen Untergebenenpflichten			
a) Strafrecht	20	65	2
b) Disziplinarrecht	17	63	1
Verstöße gegen die Pflichten der soldatischen Gemeinschaft			
a) Strafrecht	22	30	1
b) Disziplinarrecht	29	38	2
Dienstgestaltung, Erziehung und Ausbildung	19	48	3
Sonstige Fragen der Inneren Führung	21	84	
Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstherrn			
Laufbahnangelegenheiten	2	41	1
Statusfragen	52	203	5
Rechte aus dem Dienstverhältnis	64	267	9
Familienzusammenführung	10	115	
Sonstiges	63	194	2
insgesamt ...	327	1 171	26

*) soweit bekannt

Status			Dienstgrad				
Soldaten auf Zeit	Berufs-soldaten	Angehörige der Reserve	Offiziere	Offizier-anwärter	Unter-offiziere mit Portepee	Unter-offiziere ohne Portepee	Mannschaften
5	6	7	8	9	10	11	12
9	3	1	2	1	1	3	19
10	1	1	1	1	5	8	10
29	4		2	1	3	15	28
27			1				114
39			1			8	113
33	3	3	3	1	3	8	80
80	7	2	4	3	8	26	130
85	26	8	14	3	27	33	124
129	43	11	27	5	34	58	192
284	68	41	45	37	86	108	163
150	20	26	12	8	48	49	331
278	106	174	76	4	151	150	513
209	139	4	36	4	167	108	157
232	55	129	49	14	76	114	406
1 594	475	400	273	82	609	688	2 380

IV b. Status und Dienstgrad der betroffenen Soldaten *)

(Anteil der Teilstreitkräfte)

Teilstreitkraft	Status		
	Wehrpflichtige in Ausbildungskompanien	sonstige Wehrpflichtige	Wehrübende
1	2	3	4
Heer	283	803	11
Luftwaffe	67	253	4
Marine	8	28	2
Territoriale Verteidigung	13	79	8
Integrierte Stäbe			
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr		2	
Nichtbestimmbare Teilstreitkraft	27	47	2
Sonstige Dienststellen der Bundeswehr		2	
insgesamt ...	398	1 214	27

*) soweit bekannt

Status			Dienstgrad				
Soldaten auf Zeit	Berufs-soldaten	Angehörige der Reserve	Offiziere	Offizier-anwärter	Unter-offiziere mit Portepee	Unter-offiziere ohne Portepee	Mannschaften
5	6	7	8	9	10	11	12
814	251	173	137	46	309	323	1 562
520	111	59	66	25	171	218	570
162	29	25	16	7	46	71	112
101	70	37	33	3	68	47	161
6	5		5			4	2
5	12	2	9	2	4	1	3
22	10	102	18	3	17	22	114
		2	1				3
1 630	488	400	285	86	615	686	2 527

V a. Erledigung der Eingaben usw.

(aufgegliedert nach dem Inhalt)
(Überhang aus 1959 bis 1964 in Klammern)

Inhalt	Eingaben und Beschwerden					
	Dem Begehren des Einsenders wurde					
	entsprochen		teilweise entsprochen		nicht entsprochen	
1	2		3		4	
Grundrechtsverletzungen						
soweit nicht im folgenden erfaßt	4	(8)	2	(5)	5	(1)
Grundrechte und Innere Führung (ohne Fürsorgepflicht)						
Verstöße gegen Vorgesetztenpflichten						
a) Strafrecht		(1)		(5)		(1)
b) Disziplinarrecht	22	(16)	13	(17)	8	(4)
Verstöße gegen Untergebenenpflichten						
a) Strafrecht		(3)	3	(3)	2	(1)
b) Disziplinarrecht	1	(1)	8	(8)	8	(10)
Verstöße gegen die Pflichten der soldatischen Gemeinschaft						
a) Strafrecht	3		3	(5)	13	(12)
b) Disziplinarrecht	9	(4)	15	(10)	50	(19)
Dienstgestaltung, Erziehung und Ausbildung	44	(12)	45	(9)	39	(10)
Sonstige Fragen der Inneren Führung	52	(35)	59	(20)	61	(26)
Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstherrn						
Laufbahnangelegenheiten	114	(23)	54	(18)	136	(32)
Statusfragen	95	(14)	72	(15)	170	(35)
Rechte aus dem Dienstverhältnis	260	(123)	167	(25)	219	(36)
Familienzusammenführung	193	(44)	81	(12)	66	(14)
Sonstiges	205	(34)	104	(13)	154	(17)
insgesamt ...	1 002	(318)	626	(165)	931	(218)

*) z. B. Einsender hat auf Rückfrage nicht geantwortet

Eingaben und Beschwerden						Sonstige Vorgänge				Insgesamt	
Rücknahme der Eingabe		Sonstige Erledigung *)		Bearbeitung nicht abgeschlossen		Bearbeitung abgeschlossen		Bearbeitung nicht abgeschlossen			
5		6		7		8		9		10	
	(1)			15	(5)		(5)	1		27	(25)
					(4)	12	(13)	1	(10)	13	(34)
	(2)			6	(8)	10	(39)	2	(9)	61	(95)
				1	(1)	104	(62)	5	(6)	115	(76)
1	(1)			9	(5)	88	(68)	7	(11)	122	(104)
	(1)	5		10	(2)	169	(14)	52	(9)	255	(43)
2	(1)	3		23	(6)	60	(21)	9	(9)	171	(70)
8		7	(1)	58	(19)	4	(6)	4	(3)	209	(60)
17	(3)	13	(1)	114	(27)	8	(31)		(8)	324	(151)
17	(2)	14	(2)	106	(21)	1	(2)			442	(100)
10		30	(2)	83	(15)	1	(4)			461	(85)
27	(1)	40	(2)	220	(22)	1	(3)			934	(212)
28		34		84	(18)	1	(2)			487	(90)
14	(1)	26	(1)	148	(14)	44	(4)	27		722	(84)
124	(13)	172	(9)	877	(167)	503	(274)	108	(65)	4 343	(1229)

V b. Erledigung der Eingaben usw.

(Anteil der Teilstreitkräfte)

(Überhang aus 1959 bis 1964 in Klammern)

Teilstreitkraft	Eingaben und Beschwerden					
	Dem Begehren des Einsenders wurde					
	entsprochen		teilweise entsprochen		nicht entsprochen	
1	2		3		4	
Heer	578	(133)	298	(74)	517	(116)
Luftwaffe	225	(99)	182	(49)	233	(65)
Marine	50	(21)	49	(10)	47	(18)
Territoriale Verteidigung	76	(25)	49	(20)	55	(12)
Integrierte Stäbe	2	(3)		(2)	4	
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr	3	(6)	1	(2)	10	(1)
Nichtbestimmbare Teilstreitkraft	61	(30)	39	(7)	65	(6)
Sonstige Dienststellen der Bundeswehr						
Fragen für Gesamtstreitkräfte	7	(1)	8	(1)		
insgesamt ...	1 002	(318)	626	(165)	931	(218)

Eingaben und Beschwerden						Sonstige Vorgänge				Insgesamt	
Rücknahme der Eingabe		Sonstige Erledigung		Bearbeitung nicht abgeschlossen		Bearbeitung abgeschlossen		Bearbeitung nicht abgeschlossen			
5		6		7		8		9		10	
63	(7)	77	(5)	460	(89)	344	(200)	61	(43)	2 398	(667)
39	(3)	43	(1)	202	(41)	85	(36)	36	(13)	1 045	(307)
4	(1)	15		78	(6)	26	(9)	4	(1)	273	(66)
10		16	(1)	86	(17)	32	(28)	7	(5)	331	(108)
				4			(1)			10	(6)
3		1		3	(7)				(2)	21	(18)
5	(2)	15	(1)	40	(5)	12			(1)	237	(52)
				4						4	
		5	(1)		(2)	4				24	(5)
124	(13)	172	(9)	877	(167)	503	(274)	108	(65)	4 343	(1229)

VI. Besondere Ergebnisse

In den Vorgängen, die im Berichtsjahr entstanden sind, hatte das Einschreiten des Wehrbeauftragten zur Folge:

7 einfache Disziplinarstrafen

27 disziplinare Maßnahmen

99 sonstige Maßnahmen.